

Satzung des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe

Satzung vom 29. Mai 2013

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Organe.....	3
§ 6 Mitgliederversammlung.....	4
§ 7 Aufgaben des Kuratoriums	5
§ 8 Mitglieder des Kuratoriums	6
§ 9 Sitzungen des Kuratoriums.....	7
§ 10 Direktorium	8
§ 11 Wissenschaftlicher Beirat.....	10
§ 12 Innere Organisation des Vereins.....	11
§ 13 Finanzierung	12
§ 14 Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung und Prüfung der Rechnung.....	12
§ 15 Allgemeine Bestimmungen	12
§ 16 Übergangsregelungen	13

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e. V." (LifBi). Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der bildungswissenschaftlichen Längsschnittforschung in Deutschland. Der Verein stellt grundlegende, überregional und international bedeutsame wissenschaftliche, forschungsbasierte Infrastrukturen für die Bildungswissenschaft(-en) zur Verfügung, insbesondere durch die Betreuung und Durchführung des Nationalen Bildungspanels (National Educational Panel Study; NEPS). Er hat die Aufgabe, forschungsbasierte bildungswissenschaftliche Untersuchungsansätze und Forschungsinstrumente zu entwickeln, zu verbessern und der Wissenschaftsgemeinschaft qualitativ hochwertige Daten über Bildungsprozesse und Kompetenzentwicklung von früher Kindheit bis ins hohe Erwachsenenalter bereitzustellen. Dazu arbeitet der Verein, der wissenschaftlich unabhängig ist, über ein Forschungsnetzwerk eng mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und anderen Partnern zusammen und ist offen für Kooperationen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung und Durchführung des NEPS. Dies umfasst die Entwicklung von Instrumenten und Erhebung von Längsschnittdaten zu Kompetenzentwicklungen, Bildungsprozessen, -entscheidungen und Bildungsrenditen in formalen, nicht-formalen und informellen Kontexten über die gesamte Lebensspanne sowie die Aufbereitung, Dokumentation und Langzeitarchivierung der erhobenen Daten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

auch keine sonstigen Mittel aus dem Verein. Sie haben im Fall ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf Teilhabe am Vereinsvermögen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern.
- (7) Der Verein ist den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Hochschule oder Forschungseinrichtung sowie jede Institution sein, die sich aktiv mit Bildungsfragen befasst. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Kuratorium.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahrs gegenüber dem Direktor schriftlich zu erklären.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium,
- c) das Direktorium und
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder werden durch ihre organschaftlichen Vertreter¹ oder von diesen Bevollmächtigte vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Änderung der Satzung und
 - b) die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Direktor beruft die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre ein oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich zu einem unter Abs. 2 genannten Zweck beantragt bzw. das Kuratorium eine Änderung der Satzung nach § 7 Abs. 1 m) initiiert. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen ohne Stimmrecht. Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter sowie die Geschäftsführer nehmen an der Mitgliederversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teil.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der schriftlichen Einladung beizufügen sind die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen. Eine Beschlussfassung kann nur über solche Gegenstände erfolgen, die in der Tagesordnung ausdrücklich aufgeführt sind. Der Direktor kann zur Mitgliederversammlung weitere Gäste und einen Protokollführer einladen.
- (5) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Kuratoriums. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder nach Abs. 7 vertreten ist.
- (7) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht mitberücksichtigt.

¹ Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

(8) Beschlüsse können bezogen auf Abs. 2 a) auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzustellen und den Mitgliedern für ihre Unterlagen umgehend zuzuleiten.

(9) Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Direktor und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und kontrolliert das Direktorium. Ihm obliegen außerdem die durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere folgende:

- a) Genehmigung des aufgestellten Programmbudgets,
- b) Zustimmung zur langfristigen Programmplanung (Planungshorizont 5 Jahre) des Direktors,
- c) Bestellung und Abberufung des Direktors und ggf. weiteren im Einvernehmen mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg durch Berufungsverfahren zu gewinnenden Wissenschaftlern,
- d) Bestellung und Widerruf der Bestellung des kaufmännischen und des wissenschaftlich-koordinierenden Geschäftsführers auf Vorschlag des Direktors,
- e) Zustimmung zum Abschluss, zu Änderungen und der Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Direktor und ggf. weiteren im Einvernehmen mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg durch Berufungsverfahren gewonnenen Wissenschaftlern,
- f) Entlastung des Direktoriums,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats,
- i) Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- j) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,

- k) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
- l) Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- m) Initiativrecht für Änderungen der Satzung und
- n) Einrichtung und Schließung von Abteilungen auf Vorschlag des Direktors.

(2) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Ausschussvorsitzende hat dem Kuratorium regelmäßig über die Ausschussarbeit zu berichten.

§ 8 Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) ein Mitglied, das vom zuständigen Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) entsandt wird,
 - b) ein Mitglied, das vom zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWFK) entsandt wird,
 - c) ein Vertreter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
 - d) vier Persönlichkeiten, die aufgrund von Erfahrung aus eigener wissenschaftlicher Tätigkeit den Vereinszweck zu unterstützen vermögen. Sie sollen die Zwecksetzung des Vereins nach § 2 der Satzung repräsentieren. Unter ihnen sollen sich zwei Wissenschaftler befinden, die an einer Institution außerhalb Deutschlands hauptamtlich tätig sind. Sie werden einvernehmlich auf Vorschlag des Direktors von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums für die Dauer von in der Regel drei Jahren bestellt. Einmalige unmittelbare Wiederbestellung ist möglich. Eine rollierende Erneuerung ist anzustreben. Ihre Amtszeit beginnt mit der ersten Kuratoriumssitzung nach der Bestellung.

Die vom BMBF sowie vom StMWFK entsandten stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums können sich durch Angehörige ihrer Verwaltungen vertreten lassen.

(2) Eine gleichzeitige stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kuratorium und im Wissenschaftlichen Beirat ist ausgeschlossen.

- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Kuratorium an:
- a) die Mitglieder des Direktoriums,
 - b) der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
 - c) zwei von der Kultusministerkonferenz (KMK) benannte Vertreter der Länder,
 - d) ein von der Jahresversammlung des Nationalen Bildungspanels gewähltes Mitglied des Netzwerkes,
 - e) ein gewählter Mitarbeitervertreter.

Auf Verlangen eines Kuratoriumsmitglieds können die beratenden Mitglieder von der Beratung über sie unmittelbar betreffende Gegenstände ausgeschlossen werden.

(4) Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 1 d) für die Dauer von drei Jahren seinen Vorsitzenden. Einmalige unmittelbare Wiederwahl ist für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren möglich.

(5) Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 1 a) und b) für die Dauer von drei Jahren den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.

(6) Der Kuratoriumsvorsitzende vertritt den Verein beim Abschluss, Änderung bzw. Beendigung von Verträgen mit dem Direktor sowie im Fall der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem amtierenden bzw. ehemaligen Direktor. Insoweit ist er besonderer Vertreter i. S. v. § 30 BGB.

§ 9 Sitzungen des Kuratoriums

(1) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen. Eine Kuratoriumssitzung ist außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies unter Angabe des Zwecks und Grunds schriftlich verlangt.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen des Kuratoriums muss mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der schriftlichen Einladung beizufügen sind die mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die in

der Tagesordnung ausdrücklich aufgeführt waren.

(3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder nach Abs. 7 vertreten ist; darunter muss sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.

(5) Beschlüsse des Kuratoriums von forschungspolitischer Bedeutung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 1 a) bis g), können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums nach § 8 Abs. 1 a) und b) gefasst werden.

(6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Sitzung des Kuratoriums mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied für die jeweilige Sitzung schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht mitberücksichtigt.

(8) Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Kuratoriumssitzung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Vorsitzenden und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Kuratoriumsmitglied dem widerspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzustellen und den Mitgliedern des Kuratoriums für ihre Unterlagen umgehend zuzuleiten.

§ 10 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören der Direktor, der wissenschaftlich-koordinierende und der kaufmännische Geschäftsführer an. Sie sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(2) Den Direktoriumsmitgliedern obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins unter Beachtung der in § 2 genannten Zweckbestimmung. Der Umfang der Vertretungsmacht wird mit Ausnahme von § 8 Abs. 6 durch diese Satzung gegenüber Dritten nicht beschränkt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen allein. Im Innenverhältnis ergibt sich die Beschränkung der jeweiligen Vertretungsmacht entsprechend der nachfolgenden Aufgabenzuweisung.

(3) Der Direktor, dem die Leitung des Institutes als Ganzem obliegt, wird vom Kuratorium – in der Regel für die Dauer von fünf Jahren – bestellt. Die Bestellung erfolgt unter Beachtung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates im Anschluss an ein gemeinsames Berufungsverfahren (W3-Professur) mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Wiederbestellung ist möglich. Sie bedarf jeweils eines Kuratoriumsbeschlusses, der spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden soll. Das Kuratorium legt unter Beachtung von § 7 Abs. 1 e) insbesondere die Anstellungsbedingungen fest. Ein Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(4) Der Direktor ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere sind dies folgende:

- a) Erarbeitung des kurz-, mittel- und langfristigen Forschungs- und Serviceprogramms (Programmplanung),
- b) Gesamtverantwortung für die Forschungs- und Serviceleistungen sowie die wissenschaftliche Ausrichtung einschließlich Qualitätssicherung,
- c) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Kuratorium.

(5) Der Direktor schlägt dem Kuratorium zur Bestellung einen wissenschaftlich-koordinierenden und einen kaufmännischen Geschäftsführer vor. Der kaufmännischen Geschäftsführer wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ein Widerruf der jeweiligen Bestellung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Geschäftsführer berichten dem Direktor regelmäßig.

(6) Der wissenschaftlich-koordinierende Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im wissenschaftlichen Bereich. Er ist insbesondere für die Steuerung und Prüfung jener Arbeitsprozesse im Panel zuständig, die unmittelbar die Entwicklung

der benötigten Erhebungsinstrumente, die Durchführung der Erhebungen sowie die Bereitstellung und Nutzung der erhobenen Daten betreffen.

(7) Der kaufmännische Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Verwaltungsbereich. Er ist verantwortlich für den Haushalt inklusive Budgetplanung und die Personalverwaltung.

(8) Beschlüsse des Direktoriums, die durch Zusammenkunft oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen können, sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden; es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Dabei können Beschlüsse in wissenschaftlichen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des Direktors, Beschlüsse in administrativen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des kaufmännischen Geschäftsführers gefasst werden.

(9) Das Direktorium ist verpflichtet, das Kuratorium regelmäßig zu informieren. Es berichtet diesem, dem Wissenschaftlichen Beirat und der Mitgliederversammlung aufgabenbezogen über seine Tätigkeit. Es legt dem Kuratorium die langfristige Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie das Programmbudget vor. Die maßgeblichen Unterlagen sind den Mitgliedern so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie die Sitzungen sachgerecht vorbereiten können.

(10) Der Direktor ist verpflichtet, den Kuratoriumsvorsitzenden über besondere Anlässe unverzüglich zu informieren.

(11) Der wissenschaftlich-koordinierende Geschäftsführer vertritt den Direktor mit dessen Befugnissen, wenn dieser seine Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen kann oder dessen Position nicht besetzt ist.

(12) Näheres, insbesondere zu Ladungen, zur Beschlussfähigkeit etc. regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium im Sinne der Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Stellungnahme zur langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung,
- b) Stellungnahme zum Entwurf des Programmbudgets,
- c) Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen für das Amt des Direktors und im Fall weiterer gemeinsamer Berufungen von Wissenschaftlern mit der Otto-Friedrich-Universität,
- d) Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung der aktuell laufenden Arbeiten (Auditierung).

(2) Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des Direktors die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf vier Jahre. Eine maximal zweimalige Wiederbestellung ist zulässig. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs, maximal zwölf Wissenschaftler an, die, wenn möglich, Experten im Bereich der empirischen Bildungsforschung (oder nahestehender Inhaltsbereiche) oder der Dateninfrastruktur sind. Mindestens die Hälfte der Wissenschaftler muss an Institutionen außerhalb Deutschlands tätig sein.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Einmalige und unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

(4) Je ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWFK) kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(5) Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal im Jahr ein und leitet die Sitzungen.

(6) Hinsichtlich der Beschlussfassung gelten mit Ausnahme derer für das Umlaufverfahren die Vorschriften über das Kuratorium sinngemäß. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Innere Organisation des Vereins

Der Verein gliedert sich in drei wissenschaftliche Abteilungen und eine

Verwaltungsabteilung.

§ 13 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich neben den Einnahmen aus Abs. 2 durch Mittel, die der Bund und die Länder im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern nach Art. 91 b GG getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung stellen.

(2) Neben den Zuwendungen sind sämtliche Einnahmen einschließlich Spenden und Einnahmen aus gutachterlicher Tätigkeit zur Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins einzusetzen. Alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in das Programmbudget einzustellen.

(3) Beiträge werden nicht erhoben.

§ 14 Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung und Prüfung der Rechnung

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt das Direktorium unverzüglich den Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht.

(2) Der Jahresabschluss wird nach den für den Verein geltenden Vorschriften des Haushalts- und des Zuwendungsrechts erstellt und folgt der Systematik des Programmbudgets. Er wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

(3) Für die Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen und der sonstigen Einnahmen des Vereins gelten die Bestimmungen der/des Zuwendungsgeber/s. Die Rechnungshöfe haben ein gesetzliches Prüfungsrecht. Dieses umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Umwandlung in eine andere Rechtsform bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine

zuvor vom Kuratorium durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke gemäß § 2 Abs. 3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Übergangsregelungen

(1) Der e.V. nimmt seine Arbeit gemäß den vorstehenden Satzungsbestimmungen auf, wenn

- a) die Projektförderung des NEPS an der Otto-Friedrich-Universität (Zuwendungsempfänger) durch das BMBF beendet ist und
- b) der e.V. entsprechend der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) finanziert wird.

(2) Abweichend von vorstehenden Regelungen gilt für die Zeit ab der Gründung des e.V. bis zum Eintritt der Bedingungen gemäß Abs. 1:

- a) Zweck und Aufgaben:
Der Zweck wird beschränkt auf die Vorbereitung der Infrastruktur innerhalb des e.V., die eine Überführung des NEPS-Projektes und Fortführung der dort laufenden Arbeiten inkl. Erhebungen ohne Unterbrechung gewährleistet.
- b) Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung besteht zunächst nur aus den Gründungsmitgliedern. Eine Aufnahme neuer Vereinsmitglieder nach § 7 Abs. 1 k) sowie der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 l) durch das Kuratorium sind zurück zu stellen.
- c) Kuratorium:
 - i. Die Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 beschränken sich zunächst auf jene

gemäß c) bis g), h) ohne den Bericht des Wissenschaftlichen Beirates, i) und m) bei Bedarf.

- ii. Ihm gehören nur die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 a) - c) an.
- iii. Beratende Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 werden nicht hinzugezogen mit Ausnahme der Mitglieder des Direktoriums.
- iv. Auf die Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird verzichtet.
- v. Die Kuratoriumsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 a) und b) vertreten gemeinschaftlich den Verein gemäß § 8 Abs. 6 bei Abschlüssen mit dem Direktor.
- vi. Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf in Abstimmung der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 a) und b) einvernehmlich, ohne Maßgabe der Form- und Fristzwänge des § 9 Abs.1-2 und 4, einberufen; § 9 Abs. 3, 5-9 finden sinngemäß Anwendung.

d) Direktorium:

- i. Das Kuratorium gemäß § 16 Abs. 2 c) ii. bestellt unverzüglich das Direktorium. Die Mitglieder erhalten bis zur Beendigung der Projektförderung durch das BMBF keine Vergütung.
- ii. Abweichend von § 10 Abs. 3 ist die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens für den Gründungsdirektor entbehrlich, soweit er bereits ordentlicher Professor an der Otto-Friedrich-Universität ist. Der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates bedarf es in diesem Fall nicht.
- iii. Der Erarbeitung der mittel- und langfristigen Programmplanung durch den Direktor gemäß § 10 Abs. 4 a) und der Vorlage einer Forschungs- und Entwicklungsplanung nach § 10 Abs. 9 bedarf es nicht.

e) Wissenschaftlicher Beirat:

- i. Auf seine Bestellung wird bis zur ordnungsgemäßen Besetzung des Kuratoriums mit den Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 1 d) verzichtet.
- ii. Abweichend von § 11 Abs. 2 wird der Wissenschaftliche Beirat des Institutes erstmalig mit den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats des NEPS besetzt; einmalige Wiederbestellung ist möglich; eine rollierende Erneuerung ist anzustreben.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums und Direktoriums haben kein

Von der Gründungsversammlung abgenommene Satzung

Letztentscheidungsrecht bzw. keine Eingriffsrechte zugunsten des Institutes bezogen auf das BMBF-Projekt.